

Vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines (Art. 60 – 63 ZGB)	2
1. Name, Wohnsitz	2
2. Zweck	2
3. Mittel	2
4. Mitgliedschaft	2
II. Organisation (Art. 64 – 69 ZGB)	3
1. Organe	3
2. Mitgliederversammlung	3
3. Vorstand	4
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung	5
5. Beschlüsse des Vorstandes	5
III. Mitgliedschaft (Art. 70 – 75 ZGB)	6
1. Mitgliederkategorien	6
2. Eintritt, Ernennung	6
3. Beitragspflicht	7
4. Einnahmen und deren Verwendung	7
5. Austritt, Ausschluss, Tod	8
IV. Auflösung (Art. 76 – 79 ZGB)	8
V. Revision	8
VI. Genehmigung, Übergangsbestimmungen	9

I. Allgemeines (Art. 60 – 63 ZGB)

1. Name, Wohnsitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Velo Club Heiden** besteht ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 17. Dezember 1907 (abgekürzt ZGB; SR 210).

Art. 2 Wohnsitz

Der Wohnsitz des Vereins ist die Politische Gemeinde Heiden im Appenzellerland.

2. Zweck

Art. 3 Definition

Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 4 Neutralität

Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

3. Mittel

Art. 5 Personell

Zur Erfüllung des Zwecks unterhält der Verein Untersektionen (Rennfahrer, Tourenfahrer, Nachwuchs und allfällig weitere Untersektionen). Sie unterstehen direkt dem Vorstand.

Art. 6 Finanziell

Der Verein finanziert sich durch Mitglieder-, Gönner- und Sponsorbeiträge.

Art. 7 Publicity

Durch aktives Teilnehmen an Dorfanlässen und Sportveranstaltungen macht sich der Verein positiv bemerkbar.

4. Mitgliedschaft

Art. 8 Swiss Cycling

¹Der Verein ist keine Sektion des Vereins "Swiss Cycling".

²Jedem Mitglied des Velo Club Heiden ist es freigestellt, Einzelmitglied des Vereins "Swiss Cycling" zu werden.

II. Organisation (Art. 64 – 69 ZGB)

1. Organe

Art. 9 Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

²Sie haben sich nach Art. 55 ZGB zu betätigen.

Art. 55 ZGB lautet:

"¹Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

²Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.

³Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich."

2. Mitgliederversammlung

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im Frühling (vor Beginn der Radsaison) statt. Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
2. Jahresbericht des Präsidenten;
3. Mutationen (Neumitglieder, Austritte, Orientierung über Ausschlüsse) ;
4. Erläuterungen des Kassiers zur Jahresrechnung;
5. Bericht der Revisoren;
6. Genehmigung der Jahresrechnung;
7. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder;
8. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
9. Festsetzung der Jahresbeiträge;
10. Präsentation des Tätigkeitsprogramms;
11. Ehrungen;
12. Verschiedenes.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. März bis 28. bzw. 29. Februar.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Art. 13 Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung

Beruft ein Fünftel der Mitglieder gemäss Art. 64 Abs. 2 ZGB eine Mitgliederversammlung so haben diese die zu behandelnden Traktanden, dem Präsidenten sofort mitzuteilen.

Art. 14 Termine

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Begehren gemäss Art. 13 dieser Statuten durch den Präsidenten innert 30 Tagen festgesetzt. Die Einladungen sind spätestens 14 Tagen vor der Versammlung in geeigneter Form zu versenden.

3. Vorstand**Art. 15 Vorstand**

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Kassier, Sekretär, Leiter der Untersektion(en) und dem Aktuar. Innerhalb des Vorstandes ist ein Vizepräsident zu bestimmen.

²Der Sekretär ist fakultativ, seine Aufgaben kann auch der Präsident wahrnehmen.

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er konstituiert sich selbst.

Art. 17 Aufgaben des gesamten Vorstandes

¹Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Handhabung der Statuten und Reglemente;
2. Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Mitgliederversammlung;
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse;
4. Bekanntgaben der Geschäftsordnung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
5. Verwaltung der Vereinskasse;
6. Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses;
7. Verkehr mit den Behörden;
8. Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.

²Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident führen zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18 Aufgaben Präsident

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Traktanden;
2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
3. Erstellen des Jahresberichts;
4. Visieren sämtlicher Rechnungen und Belege.

Art. 19 Aufgaben Kassier

Der Kassier hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen des Rechnungswesens;
2. Erstellen der Jahresrechnung.

Art. 20 Aufgaben Sekretär

Der Sekretär besorgt insbesondere die schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Art. 21 Aufgaben Leiter Untersektion(en)

Der / Die Leiter der Untersektion(en) haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellen des Jahresprogramms;
2. Durchführung der Veranstaltungen;
3. Erstellen eines Jahresberichts.

Art. 22 Aufgaben Aktuar

Der Aktuar hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Art. 23 Geschäfte, Wahlen

¹Über Vereinsgeschäfte und über Wahlen erfolgt eine offene Abstimmung.

²Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

³Über nicht angekündigte Geschäfte, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrechte

¹An der Mitgliederversammlung sind Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Sie haben auch das Recht Anträge zu stellen.

²Passivmitglieder haben beratende Stimme sowie ebenfalls das Recht Anträge zu stellen.

5. Beschlüsse des Vorstandes

Art. 25 Grundsatz

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26 Dingende Geschäfte

Dringende Geschäfte die sowohl in die Kompetenz des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung fallen, können durch Beschluss mindestens dreier Vorstandsmitglieder behandelt werden.

III. Mitgliedschaft (Art. 70 – 75 ZGB)

1. Mitgliederkategorien

Art. 27 Kategorien

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder;
2. Passivmitglieder oder Gönner;
3. Ehrenmitglieder.

2. Eintritt, Ernennung

Art. 28 Entscheid

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönner entscheidet der Vorstand.

Art. 29 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, sowie Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.

Art. 30 Minderjährige Aktivmitglieder

¹Minderjährige Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

²Das Mindestalter ist 14 Jahre.

Art. 31 Passivmitglieder, Gönner

¹Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell oder moralisch unterstützen wollen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

²Gönner sind jene Passivmitglieder, die einen grösseren finanziellen Beitrag leisten.

Art. 32 Ehrenmitglieder

¹Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

²Vorschläge für eine solche Ernennung ist dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

³Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

3. Beitragspflicht

Art. 33 Mitgliederbeiträge

¹Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen.

²Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme im Verein.

³Die Mitglieder haben die an der Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres beschlossenen Beiträge entweder direkt an der Mitgliederversammlung dem Kassier zu bezahlen oder spätestens 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Aufforderung durch den Kassier einzuzahlen.

Art. 34 Beitragskategorien

Es gibt folgende Beitragskategorien: Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder.

Art. 35 Aufhebung Art. 71 Abs. 2 ZGB

Artikel 71 Abs. 2 ZGB wird aufgehoben. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Einnahmen und deren Verwendung

Art. 36 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen sowie Zinsen vom Kapital.

Art. 37 Erlass des Beitrags

¹Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch einem Mitglied vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

²Gänzlich von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder.

Art. 38 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen werden verwendet für:

1. Durchführung von Sportanlässen und Aktionen der Verkehrserziehung;
2. die Förderung der aktiven Sportler;
3. zur Erfüllung des Vereinszwecks (Art. 3 dieser Statuten).

Art. 39 Spezialfonds

Der Verein errichtet für spezielle Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Der Kassier führt hierüber speziell Rechnung. Über die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gemäss den entsprechenden Reglementen verfügen.

5. Austritt, Ausschluss, Tod

Art. 40 Austritt

Austrittsbegehren werden grundsätzlich auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 41 Form

Das Austrittsbegehren ist dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

Art. 42 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins vorsätzlich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können ohne Angabe von Gründen (Art. 72 Abs. 1 ZGB) vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 43 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Aktiv- oder Ehrenmitglied, so soll ein jedes Mitglied es als Ehrensache betrachten, dem Verstorbenen das Grabgeleit zu geben. Der Verein verabreicht eine Kranzspende oder zahlt einer gemeinnützigen Organisation einen einmaligen Betrag, als Zeichen der Betroffenheit.

IV. Auflösung (Art. 76 – 79 ZGB)

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch zehn Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 45 Verwendung des Vermögens nach der Auflösung

¹Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden.

²Es ist der Politischen Gemeinde Heiden zu übergeben. Diese hat das Vermögen dort einzusetzen, wo gleiche oder ähnliche Zwecke (siehe Art. 3 dieser Statuten) verfolgt werden. Kann innert 10 Jahren keine solche Organisationen gefunden werden, so soll das Vermögen für wohltätige Zwecke verwendet werden.

V. Revision

Art. 46 einzelne Artikel

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge ordnungsgemäss auf der Traktandenliste aufgeführt wurden.

Art. 47 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

VI. Genehmigung, Übergangsbestimmungen

Art. 48 Genehmigung

Diese Totalrevision der Statuten vom 12. Juli 1975 wurde an der 29. Mitgliederversammlung vom 20. März 2004 genehmigt.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten per Genehmigungsdatum in Kraft. Die Statuten vom 12. Juli 1975 werden mit der in Krafttretung dieser Statuten aufgehoben.

Art. 50 Genehmigung durch den Verein "Swiss Cycling"

Auf eine Genehmigung durch den Verein "Swiss Cycling" wird verzichtet.

Heiden, 20. März 2004

Velo Club Heiden

Der Präsident:

Der Kassier:

Daniel Wachter

Marcel Fürer